

Name der Gesellschaft:  
Bergbau=Aktien=Gesellschaft Neu=Duisburg.

会社名：  
新デュイスブルク鋁山株式会社

認可年月日：  
1856.05.12.

業種：  
鋁山精錬

掲載文献等：  
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1856, SS.361-369.

ファイル名：  
18560512BBDGND\_A.pdf

# A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

**Nr. 30. Düsseldorf, Dienstag den 10. Juni 1856.**

(Nr. 879.) Gesesammlung, 25tes Stück.

Das zu Berlin am 29. Mai 1856 ausgegebene 25te Stück der Gesesammlung enthält unter:

- Nr. 4412. Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 42 und die Aufhebung des Artikels 114 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 14. April 1856.
- Nr. 4413. Gesetz, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie. Vom 14. April 1856.
- Nr. 4414. Gesetz, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie. Vom 14. April 1856.
- Nr. 4415. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1856, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der Schlesiſchen Landschaft wegen Abänderung der Regulative vom 13. November 1848 und 11. Mai 1849 ic. gefaßten Beschlüsse.
- Nr. 4416. Bekanntmachung, betreffend die unter dem 14. April 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Schlesiſche Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft Vulkan“, mit dem Domizil zu Beuthen in Oberschl. Vom 24. April 1856.
- Nr. 4417. Bekanntmachung über die unterm 14. April 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum hauffeemäßigen Ausbau der Straße von Ohlau nach Strehlen vom 24. September 1853. Vom 25. April 1856.
- Nr. 4418. Bekanntmachung, betreffend die unterm 14. Januar 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Bergbaugesellschaft Holland“, mit dem Domizil zu Wattenscheid. Vom 27. April 1856.

(Nr. 880) Die Allerhöchst bestätigten Statuten der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Neu-Duisburg“ zu Duisburg betr. I. S. III. Nr. 4288.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß wörtlich also lautend:

Auf Ihren Bericht vom 4. April d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: Bergbau-Aktien-Gesellschaft Neu-Duisburg mit dem Domicil zu Duisburg genehmigen und die indem anliegenden notariellen Acte vom 22. Februar d. J. festgestellten Statuten mit der Maßgabe bestätigen, daß die Bilanz (§. 17.) alljährlich durch die Gesellschaftsblätter (§. 23.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist. Charlottenburg den 12. Mai 1856.

(gez.) **F r i e d r i c h W i l h e l m .**

(gegez.) von der Gehdt. **Simon s.**

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin den 18. Mai 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.  
von der Heydt.

Verhandelt zu Duisburg, den zwei und zwanzigsten Februar Achtzehnhundert sechs und fünfzig.  
Vor dem unterzeichneten, zu Duisburg wohnenden Rechts-Anwalt und für den Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm bestellten Notar Justiz-Rath Heinrich Wilhelm Goede und den beiden nachbenannten, dem Notar bekannten Instruments-Zeugen, nämlich:

Erstens. Gastwirth Herr Wilhelm Wafels, hieselbst wohnhaft, und

Zweitens. Hausknecht Franz Wels, ebenfalls hieselbst wohnhaft,

welche, wie auch der instrumentirende Notar versichern, das ihnen Allen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den Paragraphen fünf bis einschließlich neun, des Gesetzes vom ersten Juli Achtzehnhundert fünf und vierzig, über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten, von der Theilnahme an nachstehender Verhandlung ausschließen, waren heute gegenwärtig:

A. der Kaufmann Herr Marius Swalmius van der Vinden, zu Ruhrort wohnhaft,

B. der Kreis-Gerichts-Sekretair Herr Johann Bernhard Steffen, in Essen wohnhaft,

C. der Gutsbesitzer Herr Daniel Morian, zu Neumühle wohnhaft,

D. der Kaufmann Herr Gustav Castringius hieselbst wohnhaft;

sämmtlich persönlich, als dispositionsfähig und als Mitglieder des Comité's der durch notariellen Vertrag vom sechszehnten Mai vorigen Jahres, vorbehaltenlich allerhöchster landesherrlicher Genehmigung gebildeten Aktien-Gesellschaft Neu-Duisburg zu Duisburg bekannt, welche erklärten:

Durch notarielle Verhandlung vom sechszehnten Mai vorigen Jahres haben wir, zugleich mit dem zur Zeit abwesenden fünften Comité-Mitgliede; Herrn Friedrich Wilhelm Daniel aus Ruhrort und den nachstehend bezeichneten Personen, nämlich:

a) dem Königlichen Commerzien-Rath Herrn Franz Daniel, zu Ruhrort,

b) dem Hüttendirektor Herrn Wilhelm Lueg, zu Stertrabe,

c) dem Generaldirektor der Gesellschaft Phoenix Herrn Nicolas Joseph Bourdousche zu Ruhrort,

d) dem Rentner Herrn Theodor von Born, zu Essen,

e) dem Kaufmann Herrn August Esser, zu Duisburg,

f) dem Kaufmann Herrn Joseph Hendrix, zu Newiges,

g) dem Kaufmann Herrn Dominicus Herbas, zu Eöln,

h) dem Ingenieur Herrn Carl Reindorf, zu Stertrabe,

i) dem Baumeister Herrn Franz Schmidt, zu Essen,

k) dem Baumeister Herrn Friedrich Funke, zu Essen,

l) dem Kaufmann Herrn Peter Horten, zu Kempen,

m) dem Kaufmann Herrn Ferdinand Hamann, zu Dortmund,

n) dem Kaufmann Herrn Heinrich Carl Maurig, zu Uerdingen,

o) dem Kaufmann Herrn Ludwig Dilthey, zu Ruhrort,

p) dem Kaufmann Herrn Ernst Nebelmann, zu Mülheim,

q) dem Referendar Herrn Friedrich Hammacher, zu Mülheim,

r) dem Notar Herrn Justin Hamm, zu Ratingen,

s) dem Kaufmann Herrn Leopold Isaac, zu Ruhrort,

t) dem Kaufmann Herrn Carl Bozi, zu Bielefeld,

u) dem Gastwirth Herrn Gerhard Stöckmann, zu Oberhausen,  
 v) dem Bauführer Herren Wilhelm Schürenberg, zu Essen,  
 w) dem Gutsbesitzer Herrn Johann Schulte-Lippert, zu Lippert,  
 uns zur Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen Neu-Duisburg vereinigt. Zugleich sind in jener, vor dem auch jetzt instrumentirenden Notar errichteten notariellen Verhandlung, Statuten der gedachten Gesellschaft entworfen respective genehmigt, sodann — welches alles der instrumentirende Notar als richtig bescheinigt — die nachstehenden transitorischen Bestimmungen vereinbart und beschlossen:

- A. Zur Leitung aller Angelegenheiten der Gesellschaft bis zur Allerhöchsten Genehmigung und Publikation des Statuts soll ein Comité gewählt werden.
- B. Diesem Comité, sowie auch jedem Einzelnen der fünf Mitglieder desselben, wird hiermit die Befugniß erteilt, je nach dem Verlangen der Staats-Regierung das heute berathene Statut abzuändern oder zu ergänzen.
- C. Das Comité ist ermächtigt, die Aktienzeichnungen entgegenzunehmen, auch Einen aus seiner Mitte oder einen Dritten mit dieser Entgegennahme zu beauftragen.
- D. Mit der gesetzlichen Publikation des Statuts respective der Genehmigung desselben erhält das Comité alle Rechte und Pflichten, welche das Statut für den Vorstand bestimmt. Das Comité ist von gedachtem Zeitpunkte an der wirkliche Vorstand der Gesellschaft und seine Mitglieder scheiden aus und werden ergänzt, wie dies das Statut in dem Abschnitte „Vom Vorstande“ bestimmt.

Als dieses Comité sind demnächst in derselben notariellen Verhandlung — was der instrumentirende Notar ebenfalls als richtig attestirt — wir Comparenten und der Herr Friedrich Wilhelm Haniel erwähnt und haben wir mit diesem diese Wahl angenommen.

Wir haben demnächst unterm sechs und zwanzigsten Mai vorigen Jahres jenes Statut der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zur Prüfung und mit der Bitte um Beförderung zur landesherrlichen Genehmigung eingereicht, und machen, nachdem die Königliche Regierung verschiedene Aenderungen respective Zusatzbestimmungen gefordert hat, von dem nach obigem dem Comité und auch jedem einzelnen Mitgliede desselben zustehenden Rechte Gebrauch, indem wir — für uns und alle jetzige und künftige Mitglieder verbindend, die Statuten der Bergbau-Aktien-Gesellschaft Neu-Duisburg den Anforderungen der Königlichen Regierung entsprechend, feststellen, wie folgt:

### S t a t u t

der Bergbau-Aktien-Gesellschaft Neu-Duisburg zu Duisburg.

§. 1. Unter dem Namen Bergbau-Aktien-Gesellschaft Neu-Duisburg wird, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung und in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig, eine Aktien-Gesellschaft gebildet, welche ihren Sitz und ihr Domicil in Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf hat. Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig nacheinanderfolgende Jahre bestimmt, anfangend mit dem Tage, an welchem die landesherrliche Genehmigung erteilt werden wird. Die Verlängerung der Dauer kann durch eine General-Versammlung in Gemäßheit des §. Zwei und zwanzig beschlossen werden, welcher Beschluß der landesherrlichen Genehmigung bedarf.

§. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: „Erwerbung von Steinkohlen, Eisen- und andern Bergwerken innerhalb des Bezirks des Königlichen Essen-Werden'schen Bergamts, die Ausbeutung dieser Werke, die Förderung und Verwerthung der Mineralien und Steinkohlen und sonstigen Producte aus denselben, Bereitung von Coaks und die Erwerbung der zu Zwecken des Betriebes und dessen Beaufsichtigung von der Gesellschaft zu bestimmenden Grundstücke, Wege, Eisenbahnen, Gebäude

Vorrichtungen und Räume, sowohl unter als über Tage, und aller zur Erreichung des vorbeuerten Zweckes erforderlichen Rechte.

§. 3. Das Grundcapital der Gesellschaft ist auf die Summe von Fünfhunderttausend Thaler preussischen Courants, repräsentirt durch Zweitausend fünfhundert Aktien, jede Aktie zum Nominalwerthe von Zweihundert Thalern preussischen Courants, festgestellt. Eine Erhöhung desselben kann durch eine General-Versammlung in Gemäßheit des §. Zwei und zwanzig, vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung, beschlossen werden.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, sobald die landesherrliche Genehmigung der Statuten erfolgt, und der Königlich Regierung die geschehene Zeichnung der Hälfte des Grundcapitals in authentischer Form nachgewiesen ist.

§. 4. Die Aktien werden in fortlaufenden Nummern von Eins bis Zweitausend fünfhundert, auf den nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort bezeichneten Inhaber (Aktionair) gestellt und von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes vollzogen.

Das Aktien-Register, in welches die ursprüngliche Ausgabe, so wie die künftig stattfindende Uebertragung jeder Aktie eingetragen wird, weist der Gesellschaft gegenüber den Inhaber jeder Aktie nach. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes und zwei Mitgliedern desselben visitirt.

Die Uebertragung der Aktien erfolgt auf die schriftliche Erklärung des Inhabers und des Cessionars, welchemnach die stattgehabte Uebertragung in das Aktien-Register eingetragen und von dem Vorstande, unter Unterschrift von wenigstens drei Mitgliedern, auf der Aktie vermerkt werden.

§. 5. Die Aktienbeträge werden durch den Vorstand eingefordert, die Aufforderung zur Einzahlung erfolgt durch die im §. drei und zwanzig bezeichneten Blätter und zwar vier Wochen vor dem zu bestimmenden Einzahlungstermine.

Nach erfolgter Einzahlung von dreißig Prozent der Aktien, von denen im ersten Jahre wenigstens zwanzig Prozent, und zwar wenigstens zehn Prozent der Aktienbeträge sofortnacherfolgter Allerhöchster Bestätigung des Statuts eingefordert werden müssen, darf der Vorstand zu einer der folgenden Ratenzahlungen der Aktien höchstens zehn Prozent auf einmal einfordern, und ein jeder dieser folgenden Einzahlungstermine muß mindestens drei Monate von dem unmittelbar vorhergehenden entfernt sein.

Ueber die Rateneinzahlungen werden Interims-Quittungen nach untenstehendem Formular A, ertheilt werden.

§. 6. Wer den eingeforderten Theil des Aktienbetrages nicht bis zum Zahlungstage einzahlt, muß von da an sechs Prozent Zinsen zahlen. Wer aber zwei Monate nach demjenigen Tage, an welchem in den im §. drei und zwanzig bezeichneten Blättern eine allgemeine Einzahlungserinnerung erschienen, oder an ihn speciell brieflich eine besondere Einzahlungserinnerung per Post abgesandt sein wird, den eingeforderten Theil des Aktienbetrages nebst Zinsen nicht berichtigt haben wird, der soll von dem Vorstande nach dessen Wahl entweder seiner Betheiligung als Aktionair in Betreff der im Verzuge stehenden Aktien und der bis dahin darauf eingezahlten Raten für verlustig erklärt, oder mittelst gerichtlicher Klage zur Zahlung des eingeforderten Beitrages nebst Zinsen angehalten werden.

So lange der Aktionair den Betrag der Aktie nicht vollständig berichtigt hat, wird er durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Andern von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft hierzu ihre Einwilligung ertheilt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Aktionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf Ein Jahr vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

§. 7. Die Aktien werden nach dem untenstehenden Formulare B, ausgefertigt und dem Aktionair, sobald der Betrag der Aktie voll eingezahlt ist, gegen Rückgabe aller auf jene Aktie bezüglichen Interims-Quittungen ausgehändigt.

Die Richtigkeit der Unterschriften des Cedenten und Cessionars auf der von ihnen nach §. Vier abzugebenden Erklärung zu prüfen, ist der Vorstand zwar befugt, aber nicht verpflichtet.

#### V o n d e n G e n e r a l - V e r s a m m l u n g e n .

§. 8. Die General-Versammlung der Aktionaire beschließt mit Ausnahme des Falles §. Zwei und Zwanzig nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Aktionaire. Ihre Beschlüsse sind für jeden Aktionair verbindlich und können nur durch General-Versammlungs-Beschluß abgeändert werden.

§. 9. Der Besitz von je fünf Aktien giebt Eine Stimme in den General-Versammlungen. Als Bevollmächtigte werden nur Mit-Aktionaire und nur auf Grund von in öffentlicher Form ausgestellten Vollmachten zugelassen. Sie müssen ihre Vollmachten sofort im Original vorzeigen, falls sie nicht ein für allemal beim Vorstande deponirt sind. Außerdem können moralische Personen durch ihre Repräsentanten oder durch Bevollmächtigte, Handlungshäuser durch ihre Procuratörer, Minderjährige oder sonst bebormundete Personen durch ihre Vormünder, Frauen durch ihre Ehemänner sich vertreten lassen, wenn diese auch nicht Aktionaire sind.

Bei einer Abstimmung kann Niemand, er mag für sich oder als Bevollmächtigter stimmen, mehr als Zwanzig Stimmen ausüben.

§. 10. Der Präsident des Vorstandes eröffnet jede General-Versammlung und veranlaßt Letztere zur Wahl ihres Vorsitzenden für die Dauer der Versammlung. Dieser gewählte Vorsitzende ernennt einen Protokollführer und erwählt zwei Stimmzähler.

Alle Vorstandsmitglieder sind zu diesen Funktionen eines General-Versammlungs-Präsidenten, und der Stimmfahmler ebenfalls wählbar. Die Abstimmungs-Art wird bei der Wahl des General-Versammlungs-Präsidenten bestimmt.

§. 11. Die Protokolle über die General-Versammlungen werden gerichtlich oder notariell aufgenommen und Namens der Versammlung von dem General-Versammlungs-Präsidenten, zwei vom Vorstand-Präsidenten ernannten Vorstandsmitgliedern und zwei anderen Aktionairen, welche die Genral-Versammlung nach der von ihrem Präsidenten zu bestimmenden Abstimmungs-Art wählt, vollzogen.

§. 12. An jedem zweiten Samstag des Monats Mai jeden Jahres, oder, im Falle dies ein gesetzlicher Feiertag wäre, an einem vom Vorstande zu bestimmenden, nicht über sieben Tage davon entfernten Werkstage, soll die alljährliche ordentliche General-Versammlung stattfinden.

Außerordentliche General-Versammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes oder auf den Antrag von Aktionairen, welche zusammen Zweihundert fünf und zwanzig Aktien vertreten, durch den Vorstand berufen.

Jede General-Versammlung findet im Domizil der Gesellschaft statt. Die Einladungen zu denselben müssen durch die im §. drei und zwanzig bezeichneten Blätter und zwar durch zweimalige mit Zwischenraum von wenigstens Acht Tagen erfolgende Einrückungen geschehen und den Ort der Zusammenkunft (das Haus, später das Zechenhaus) bezeichnen. Beide Einrückungen müssen mindestens vier Wochen vor dem General-Versammlungstage in allen jenen Blättern gestanden haben.

Jede Einladung zu einer außerordentlichen General-Versammlung muß außerdem den Gegenstand der Berathung kurz andeuten. Andere als solche mit der Einladung bekannt gemachte Gegenstände können in einer außerordentlichen General-Versammlung nicht zur Beschlußfassung gebracht werden. In der alljährlichen ordentlichen General-Versammlung dagegen können, mit Ausnahme der im §. Zwei und zwanzig besprochenen Fälle, alle Gesellschaftsfragen angeregt, und daran geknüpfte Anträge ohne Weiteres zur Abstimmung, und zur Beschlußfassung gebracht werden.

Dem General-Versammlungs-Präsidenten und beiden Stimmfahmlern, in Verbindung mit den anwesenden Vorstand-Mitgliedern soll es jedoch freistehen, durch einen durch Stimmenmehrheit oder

auch schon durch Stimmgleichheit unter sich zu fassenden Beschluß dergleichen Angelegenheiten zu einer besonderen General-Versammlung zu verweisen. Fälle des §. Zwei und zwanzig aber können in einer ordentlichen General-Versammlung nur dann zur Beschlußfassung kommen, wenn die Einladung zu dieser ordentlichen Versammlung die Bekanntmachung enthält, daß über Auflösung oder Verlängerung der Gesellschaft, oder daß über Aufhebung oder Veränderung des oder der nach Nummern zu bezeichnenden Paragraphen oder über Vermehrung des Aktienkapitals werde berathen und Beschluß gefaßt werden.

#### V o m V o r s t a n d e.

§. 13. Die Gesellschaft wird durch einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand repräsentirt. Die Wahl derselben erfolgt in der alljährlichen ordentlichen General-Versammlung durch diese, und zwar mit absoluter Stimmenmehrheit, durch Stimmzettel aus der Zahl derjenigen Aktionäre, welche mindestens fünfzehn Aktien besitzen. Alljährlich scheidet ein Mitglied aus dem Vorstande aus, und zwar am Tage der ordentlichen General-Versammlung, nach dem Dienstatte, und bei gleichem Dienstatte nach dem Loose.

Beim Antritte seines Amtes und für die Dauer desselben hat jedes Vorstands-Mitglied fünfzehn schuldfreie Aktien bei der Gesellschaft, das heißt, bei dem in den General-Versammlungen fungirenden Gerichts-Commissarius oder Notar zu deponiren, welche der Gesellschaft als Pfand und Caution für alles dasjenige haften, wofür das Vorstands-Mitglied aus seiner Amtsführung überhaupt haftbar und verantwortlich ist.

Die Namen der Vorstands-Mitglieder werden durch die im §. drei und zwanzig bezeichneten Blätter bekannt gemacht, und außerdem erhält jedes Vorstands-Mitglied eine Ausfertigung des ihn betreffenden gerichtlichen oder notariellen Wahl-Protokolles zu seiner Legitimation.

§. 14. Im Falle des Absterbens oder Austrittes eines oder zweier Mitglieder des Vorstandes besetzt Letzterer und so lange deren Stelle, bis die General-Versammlung eine Neuwahl trifft,

Möchte die Zahl der Vorstands-Mitglieder auf weniger als drei sich vermindern, so muß sofort von den Uebrigen eine außerordentliche General-Versammlung zur Ergänzungswahl berufen werden.

Alle dergleichen Ergänzungswahlen für außergewöhnliche Vakanzien unter den Vorstands-Mitgliedern beziehen sich nur auf den Zeitraum, während dessen das ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren hatte.

§. 15. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und versammelt sich wenigstens alle vierzehn Tage einmal. Zu einem gültigen Vorstandsbeschlusse ist die Theilnahme von mindestens drei Mitgliedern desselben nothwendig.

§. 16. Der Vorstand ernennt und entläßt alle Beamte, schließt mit ihnen die Verträge ab, und bestimmt ihre Befoldungen. Bei Anstellung eines Beamten über die Dauer von zehn Jahren hinaus, oder mit einem Jahresgehälte von mehr als tausend Thalern ist die Genehmigung der General-Versammlung erforderlich.

Auch zur Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, zur Aufnahme verzinslicher Darlehne, und zur Stellung von Hypotheken bedarf es der Genehmigung, der General-Versammlung. Lieferungsverträge über Produkten-Verkäufe Namens der Gesellschaft abzuschließen, ist der Vorstand ohne General-Versammlungsbeschluß befugt, jedoch nicht über ein volles Jahr hinaus.

§. 17. Mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres fertigt der Vorstand die Jahresrechnung und die Bilanz des Gesellschaftsvermögens an und stellt dieselbe bis spätestens am nächstfolgenden fünfzehnten März auf seinem Bureau der Commission zu, welche aus drei Mitgliedern besteht, und mit drei Stellvertretern in der jedesmaligen zunächst vorhergegangenen ordentlichen General-Versammlung aus der Zahl der Aktionäre zur Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz gewählt

sein muß. Diese Commission prüft die Rechnung und Bilanz und erstattet darüber in der jedesmaligen ersten ordentlichen General-Versammlung Bericht. Die Rechnung wird in allen denjenigen Punkten, bei welchen die General-Versammlung keine Monita zieht, oder die von der Commission gezogenen Monita für erledigt annimmt, für beschlagnahmt angenommen.

§. 18. Die Bilanz und Jahresrechnung wird nach folgenden Grundsätzen aufgestellt:

a., die Kaufpreise von Bergwerken, Muthungen, Immobilien, Maschinen und Geräthschaften und überhaupt aller neuen Erwerbungen werden aus dem Stammvermögen der Gesellschaft berichtigt, ebenso werden die Kosten sämtlicher baulichen Anlagen über und unter Tage, der Schächte, Querschläge und überhaupt aller Vorrichtungen zum Bergbau, der Wasserleitungen und so weiter aus dem Stammvermögen der Gesellschaft bestritten.

b., Von dem Erwerbspreise der Bergwerke und von den Kosten der Schächte und sonstigen Vorrichtungen wird jährlich ein halbes Prozent abgeschrieben.

c., Von den Erwerbspreisen der Maschinen und Geräthschaften werden jährlich fünf Prozent abgeschrieben.

d., Von den Erwerbspreisen der Grundstücke so wie von den Gebäulichkeiten wird Nichts abgeschrieben, vielmehr werden sämtliche Reparaturen an den Gebäuden inclusive Wasserleitung aus den jährlichen Revenüen, bei eintretenden Unglücksfällen oder größeren Reparaturen aber aus dem Reservefonds bestritten.

e., Die bis zum Schlusse des Kalenderjahres geförderten Kohlen werden zum laufenden Verkaufspreise in die Rechnung mit aufgenommen.

f., Fünfzehn Prozent desjenigen Ueberschusses der Jahresförderung, welche sich nach Abzug aller Gehälter mit Ausschluß des sub g gedachten Vorstandsgehalts, aller Löhne, überhaupt aller Betriebskosten, exclusive der aus dem Stammvermögen zu deckenden Vorrichtungskosten aller Art, ferner nach Abzug aller Steuern und Abgaben, laufenden Reparaturen und so weiter ergibt, werden zur Bildung respective eintretenden Falles zur Ergänzung des angegriffenen Reservefonds verwendet.

g., Von dem alsdann sich ergebenden Ueberschusse geht das in §. Zwanzig bestimmte Gehalt des Vorstandes ab, und der alsdann sich ergebende reine Ueberschuss wird als Dividende unter die Aktionäre vertheilt. Die Zahlung der Dividende erfolgt jährlich am ersten Juli auf dem Gesellschafts-Bureau oder bei durch den Vorstand zu bezeichnenden Bankhäusern in Berlin, Elberfeld, Erefeld oder Cöln gegen Aushändigung des Dividendenscheins, an den Vorzeiger desselben. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, vom Verfalltage an gerechnet. Die oben für die jährlichen Abschreibungen angenommenen Prozentsätze können, wenn sie sich durch die Erfahrung als angemessen nicht bewähren, durch General-Versammlungs-Beschluß und hinzutretende Genehmigung der königlichen Regierung abgeändert werden.

§. 19. Durch die im §. Achtzehn unter f angeordnete Einhaltung von fünfzehn Prozent soll ein Reservefonds bis zur Höhe von Fünfzigtausend Thalern gebildet und im Falle der Verringerung desselben wieder ergänzt werden. Ueber seine Verwendung kann nur die General-Versammlung durch gültigen Beschluß Bestimmung treffen.

§. 20. Der Vorstand erhält, wie schon im §. Achtzehn unter g angedeutet ist, für seine Mühewaltung eine Entschädigung und zwar wird diese auf fünf Prozent des nach obigen Grundsätzen berechneten Jahresüberschusses, mindestens aber auf Tausend fünfhundert Thaler und höchstens auf dreitausend Thaler für das betreffende Rechnungsjahr für den Gesamt-Vorstand hiermit festgesetzt. Reise- und Zehrungskosten für ihre Reisen zum Domizil-Orte der Gesellschaft oder zum Betriebsortale werden den Vorstands-Mitgliedern nicht vergütet, wohl aber die Kosten anderer Reisen und sonstige baare Auslagen. Für die Dauer der Bauzeit beträgt die hier in Rede stehende

Entschädigungssumme (oder das Gehalt) des Gesamtvorstandes: Tausend fünfhundert Thaler jährlich.

§. 21. Jeder Aktionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie zugleich Domizil in Duisburg oder doch im Bezirke des Königl. Kreisgerichts Duisburg oder derjenigen Gerichtsbehörde, welche etwa künftig als Gericht erster Instanz an dessen Stelle treten mag. Alle Insinuationen von Schreiben, Benachrichtigungen oder Einladungen, insbesondere auch die Zustellungen der für ihn bestimmten Dividendenscheine, erfolgen gültig und den Aktionair verbindend an die in diesem Domizil-Orte wohnende von ihm zu bestimmende Person, oder an diesem Domizil-Bezirk gelegenen von ihm bestimmten Hause nach Maßgabe der §§. Zwanzig und Ein und zwanzig Titel Sieben Theil Eins der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermanglung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Sekretariate der Handelskammer zu Duisburg.

Abänderungen der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

§. 22. Jede Abänderung der Statuten, jede Vermehrung des Aktienkapitals, jede Verlängerung der Gesellschaft, so wie die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der Vertragsfrist kann nur dann in einer General-Versammlung zur Berathung gestellt und beschlossen werden, wenn die General-Versammlung ausdrücklich für diesen Zweck zusammenberufen ist, und darin dreitheilig sämtliche Aktien durch ihre Inhaber oder Bevollmächtigte, respektive statutmäßige Vertreter repräsentirt sind, und von diesen zwei Drittel für die Abänderung des Statuts, für die Verlängerung oder Auflösung der Gesellschaft oder für die Vermehrung des Aktienkapitals stimmen.

Sofern die zur Fassung eines Beschlusses nach Vorstehendem erforderliche Anzahl von Aktionairen nicht erscheint, sind sämtliche Aktionaire zu einer neuen General-Versammlung einzuladen. In dieser zweiten General-Versammlung sind die erschienenen Aktionaire, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, befugt, für die ganze Gesellschaft bindenden Beschlüsse zu fassen, doch ist auch in dieser zweiten Versammlung eine Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Diese Folge ihres Ausbleibens ist den Aktionairen in der Vorladung zur zweiten General-Versammlung zu eröffnen.

In allen diesen Fällen ist die Gültigkeit des Beschlusses von der landesherrlichen Genehmigung abhängig.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

§. 23. Sämmtliche von der Gesellschaft oder vom Vorstande ausgehende Einladungen, Aufforderungen und Bekanntmachungen müssen erfolgen durch Einrückungen in den „preussischen Staats-Anzeiger“, den in Frankfurt am Main erscheinenden „Aktionair“, die „Cölnische Zeitung“, die zu Essen erscheinenden „Allgemeinen politischen Nachrichten“, und in die zu Duisburg erscheinende „Rhein und Ruhr-Zeitung“. Im Falle eins oder mehrere dieser Blätter eingehen, so bestimmt die nächste General-Versammlung mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Düsseldorf an Stelle des eingegangenen ein anderes Blatt und genügt bis dahin, daß dies geschehen, die Publikation durch die übrig gebliebenen Blätter. Außerdem ist die Königl. Regierung zu Düsseldorf befugt, sobald sie es für erforderlich erachtet, vorzuschreiben, welche Blätter an die Stelle der obengenannten treten sollen.

Diese Verfügung ist sodann durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf zu veröffentlichen.

§. 24. Die Königl. Regierung ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtrechts für beständig, oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die General-Versammlungen oder sonstigen Organe der Gesellschaft gültig

zusammenberufen und ihren Beratungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, so wie von ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

F o r m u l a r A.

Interims-Quittung für die Aktie Nr. . . . . der Bergbau-  
Aktien-Gesellschaft Neu-Duisburg zu Duisburg,  
Herr . . . . . hat an die Kasse der Bergbau-Aktien-Gesellschaft Neu-Duis-  
burg zu Duisburg . . . . . Thlr. als . . . . . Einzahlung auf die Aktie-Nro. . . . .  
baar entrichtet und hat nach Höhe dieser Einzahlung unter den näheren Bestimmungen des  
unterm . . . . . landesherrlich genehmigten Statuts an dem  
gesamten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft verhältnismäßig gleichen Antheil.  
Duisburg den . . . . .

Der Vorstand  
der Bergbau-Aktien-Gesellschaft Neu-Duisburg.

F o r m u l a r B.

A k t i e

der Bergbau-Aktien-Gesellschaft Neu-Duisburg  
Nro. . . . .

über Zweihundert Thaler preussischen Courants.

Herr . . . . . hat an die Kasse der Bergbau-Aktien-Gesellschaft Neu-Duis-  
burg zu Duisburg Zweihundert Thaler preussischen Courants entrichtet, und nach Höhe dieses  
Beitrages und in Gemäßheit des unterm . . . . . landesherrlich bestätigten  
Statuts verhältnismäßig gleichen Antheil an dem gesamten Eigenthume, Gewinne und Verluste  
der Gesellschaft.

Duisburg den . . . . .

Der Vorstand  
der Bergbau-Aktien-Gesellschaft Neu-Duisburg.

W o r ü b e r d i e s e r A k t

welcher im Beisein der Zeugen durch den Notar den Interessenten laut vorgelesen und von diesen  
genehmigt und unterschrieben ist.

Gezeichnet auf der Urschrift

„ Johann Bernhard Steffen  
„ Gustav Castringius  
„ Daniel Morian  
„ Marius Stalminus von der Linden.

Und wir Notar und Zeugen attestiren hiermit, daß vorstehende Verhandlung, so wie sie  
niedergeschrieben, stattgehabt hat, dieselbe insbesondere durch den Notar im Beisein der Zeugen  
den Interessenten laut vorgelesen und von diesen genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist.

(gez.) Wilhelm Wafels

„ Franz Wels

„ Heinrich Wilhelm Goetze, Justizrath, Notar.